

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung

Am 23. Mai 2009 wird die 13. Bundesversammlung im Reichstagsgebäude in Berlin zusammentreten, um einen neuen Bundespräsidenten zu wählen. Die voraussichtliche Zusammensetzung der Bundesversammlung bildet aufgrund knapper Mehrheitsverhältnisse und möglicher Auswirkungen der Ergebnisse der bayerischen Landtagswahl vom 28. September 2008 den Gegenstand von Spekulationen in Medien und Öffentlichkeit.

In der Wahl des Bundespräsidenten besteht die einzige Aufgabe der Bundesversammlung. Sie tritt gemäß Art. 54 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten zusammen. Da die Amtszeit des Bundespräsidenten nach Art. 54 Abs. 2 GG fünf Jahre dauert, tritt die Bundesversammlung in der Regel also **alle fünf Jahre** zusammen. Endet die Amtszeit des Bundespräsidenten vorzeitig, so muss sie innerhalb von dreißig Tagen nach diesem Zeitpunkt zusammentreten. Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten des Bundestages einberufen, der für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Versammlung zuständig ist.

Gemäß Art. 54 Absatz 3 GG besteht die Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundestages (sog. **geborene Mitglieder**) und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden (sog. **gekorene Mitglieder**). Der Bundestag hat derzeit 612 Mitglieder, sodass die 13. Bundesversammlung voraussichtlich aus **1.224 Mitgliedern** bestehen wird. Diese Zahl kann sich allerdings dann noch verringern, wenn ein Abgeordneter aus dem Bundestag ausscheidet und sein Sitz nicht im Nachrückverfahren nachbesetzt werden kann, weil die betreffende Partei im entsprechenden Land ein sog. Überhangmandat errungen hat.

Die Einzelheiten der Zusammensetzung der Bundesversammlung und des Wahlverfahrens regelt das **Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung** (BPräs-WahlG). Nach § 2 Absatz 1 BPräsWahlG stellt die Bundesregierung „rechtzeitig“ fest, wie viele Mitglieder die einzelnen Landtage zur Bundesversammlung zu wählen haben und macht dies im Bundesgesetzblatt bekannt. Der Feststellung sind die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Bundesregierung und das Verhältnis der letzten amtlichen Bevölkerungszahlen der Länder zugrunde zu legen. Ausländer bleiben hierbei unberücksichtigt. Bevölkerungreiche Länder können also mehr Mitglieder zur Bundesversammlung entsenden als bevölkerungsarme. So durfte das Land Nordrhein-Westfalen 129 Mitglieder in die 12. Bundesversammlung am 23. Mai 2004 wählen, während Bremen die Wahl von lediglich fünf Mitgliedern zustand.

Einen genauen Termin für die Feststellung der Bundesregierung und ihre Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt nennt das Gesetz nicht. Legt man die Erfahrungen aus den letzten Jahren zugrunde, so wird dies im Januar/Februar 2009 geschehen. Die Berechnung der Zahl der auf die einzelnen Länder entfallenden Mitglieder wird anhand der amtlichen Bevölkerungszahlen der Länder zum Ende des Jahres 2008 erfolgen. Derzeit in den Medien diskutierte Prognosen basieren jedoch meist auf den amtlichen Bevölkerungszahlen zum Ende des Jahres 2007.

Nach der Bekanntmachung haben die Landesparlamente die Wahl der auf sie entfallenden Mitglieder der Bundesversammlung unverzüglich vorzunehmen. Wählbar zur Bundesversammlung ist nach § 3 BPräsWahlG, wer zum Bundestag wählbar ist. Nach § 15 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) ist zum Bundestag wählbar, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 GG ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. **Die von den Landesparlamenten zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung müssen demnach weder Landtagsabgeordnete sein noch ihren Wohnsitz in dem betreffenden Bundesland haben.**

Den Ablauf der Wahl in den Landesparlamenten regelt § 4 BPräsWahlG, wonach die auf das Land entfallenden Mitglieder nach **Vorschlagslisten** zu wählen sind, welche von den Landtagsfraktionen präsentiert werden. Nach dem Verhältnis der Abgeordnetenstimmen, die auf diese Listen entfallen, werden dann die Sitze in der Bundesversammlung verteilt. Die Anzahl der von den Landtagsfraktionen zu wählenden Mitglieder zur Bundesversammlung bestimmt sich also nach dem Stärkeverhältnis der im jeweiligen Landtag vertretenen Fraktionen. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

Die Gewählten müssen die Annahme der Wahl binnen zwei Tagen schriftlich erklären. Mit Eingang ihrer schriftlichen Annahmeerklärung beim betreffenden Landtagspräsidenten erwerben die Gewählten die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung. Die Gewählten genießen als Mitglieder der Bundesversammlung gemäß § 7 BPräsWahlG besonderen Schutz und besondere Vorrechte, wie sie auch für Mitglieder des Bundestages gelten. So genießen sie **parlamentarische Immunität** und sind **an Aufträge und Weisungen nicht gebunden**.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten kann jedes Mitglied der Bundesversammlung gemäß § 9 Absatz 1 BPräsWahlG schriftlich beim Präsidenten des Bundestages einreichen. Vorgeschlagen werden kann jeder, der zum Bundespräsidenten wählbar ist. Nach Art. 54 Abs. 1 GG ist dies jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt (geregelt in § 12 Absatz 1 BWahlG) und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat. Ein amtierender Bundespräsident kann gemäß Art. 54 Absatz 2 GG nur einmal wiedergewählt werden.

Die **Wahl des Bundespräsidenten** erfolgt gemäß Art. 54 Absatz 1 GG ohne vorherige Aussprache. Gewählt wird nach § 9 Absatz 3 BPräsWahlG mit verdeckten Stimmzetteln, also **geheim**.

Nach Art. 54 Absatz 6 GG ist zum Bundespräsidenten gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Erreicht keiner der Bewerber im ersten oder zweiten Wahlgang diese Mehrheit (sog. **absolute Mehrheit**), so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (sog. **relative Mehrheit**). Für den zweiten und dritten Wahlgang können gemäß § 9 Absatz 1 BPräsWahlG auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.

Der Gewählte hat dem Präsidenten des Bundestages nach § 9 Absatz 4 BPräsWahlG binnen zwei Tagen zu erklären, ob er die Wahl annimmt. In der politischen Praxis erfolgt die Annahmeerklärung des Gewählten unmittelbar nach der Wahl und noch vor der Bundesversammlung. Von der Möglichkeit, die Wahl auszuschlagen, wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Nachdem der Gewählte die Wahl angenommen hat, erklärt der Präsident des Bundestages nach § 9 Absatz 5 BPräsWahlG die Bundesversammlung für beendet.

Quellen:

- Wolfgang Kessel, Bundesversammlung: Die Wahl des Bundespräsidenten (Hrsg.: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit), 7. Aufl., Berlin 2004, auch online verfügbar unter http://www.bundestag.de/parlament/wahlen/146/stichwort_bundesversammlung.pdf.
- Martin Nettesheim, Die Bundesversammlung und die Wahl des Bundespräsidenten, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, 3. Aufl., Heidelberg 2005, § 63.
- Helmut Winkelmann, Die Immunität der Mitglieder der Bundesversammlung, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 1/2008, S. 61-69.

Verfasser/in: Lippold Freiherr von Bredow,
Fachbereich WD 3 – Verfassung und Verwaltung